



SV DREETZ 1980 E. V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "SV Dreetz 1980 e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in 16845 Dreetz, Körlingsweg am Waldstadion.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuruppin eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.". Er ist ordentliches Mitglied des Kreissportbundes OPR und des Landessportbundes Brandenburg.
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 Vereinszweck

- 1) Der "SV Dreetz 1980 e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Körperkultur und Sport.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Koordinierung der Arbeit und der Interessen der Mitglieder,
 - die Förderung des Breiten- und Wettkampfsportes einschließlich des Kinder-, Jugend-, Versehrten- und Frauensportes,
 - die Förderung des Sportstättenbaus und die Erhaltung und Pflege der vorhandenen Sportstätten,
 - die Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern sowie Fachkräften für alle Bereiche des Sports,
 - die Förderung der Jugend durch Sportangebote und Veranstaltungen zur Erholung durch Sport und Spiel, auch in Kooperation mit der "Sportjugend",
 - die Interessenvertretung der Mitglieder in der Öffentlichkeit gegenüber der Gemeinde, des Amtes Neustadt, Behörden, Privatpersonen, Einrichtungen und den Medien,
 - die Unterstützung von sozialen und kulturellen Einrichtungen und Vorhaben im Bereich des Sports und
 - die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie ihrer Nutzung zum Sporttreiben.
- 4) Der Verein ist gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem



SV DREETZ 1980 E. V.



Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Der Verein ist parteiunabhängig. Er räumt den Angehörigen aller Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde gegenüber dem Vorstand erhoben werden, welcher die Sach- und Rechtslage erneut prüft und der Beschwerde entweder abhilft oder sie der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

2) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06. oder zum 31.12. des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.

§ 7 Ausschluss

1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins vorsätzlich verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Fälligkeit und Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt.



SV DREETZ 1980 E. V.



2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung ist zu begründen, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstat-sachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mittei-lung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde gegenüber dem Vorstand erhoben werden, welcher die Sach- und Rechtslage erneut prüft und der Beschwerde entweder abhilft oder der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorlegt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
- 3) Die Satzung und die Hausordnung sowie die Hallen- und Stadionordnung sind zu beach-ten.
- 4) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Eh-renmitglieder nehmen beratend an Mitgliederversammlungen teil.
- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Sie ist min-destens einmal im zweiten Quartal jedes Kalenderjahres einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 10 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen. Das Minderheitsver-langen nach § 37 Abs. 1 BGB wird nur berücksichtigt, wenn die schriftliche Forderung Zweck und Gründe für die Versammlung aufführt.
- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Anschlag am Vereinsbrett und den Gemeindeschaukästen sowie den sportlichen Einrichtungen und Bekanntmachung im Amtsblatt des Amtes Neustadt. Standpunkte der Schaukästen befinden sich im Anhang zur Satzung.



SV DREETZ 1980 E. V.



Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 21 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

4) Anträge auf Änderung der Satzung müssen jeweils 6 Wochen, alle sonstigen Anträge spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingebracht werden. Die Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss der Behandlung zustimmen.

5) Anträge, die nicht fristgemäß eingereicht wurden, sondern später gestellt werden, können nur als Dringlichkeitsanträge zur Beratung und Abstimmung gebracht werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der vertretenen Stimmen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas Anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.

2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt.

3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.

4) Die Mitgliederversammlung ernennt Ehrenmitglieder des Vereins mit einfacher Stimmenmehrheit.

4) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen.

5) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

7) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.



SV DREETZ 1980 E. V.



- 8) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Den Rechnungsprüfern ist Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins zu gewähren.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über
- a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - b) Beteiligung an Gesellschaften
 - c) Aufnahme von Darlehen
 - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - e) Mitgliedsbeiträge
- 10) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgelegt werden.

§ 13 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister sowie 2 weiteren Vorstandsmitgliedern mit fest umrissenen Aufgabebereichen.
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Endet die Mitgliedschaft eines Vorstandsmitgliedes oder legt dieses sein Amt nieder, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 3 Vorstandsmitglieder verbleiben.
- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
- 4) Der Vorsitzende ist in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.
- 5) Die Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen, sofern die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nicht anderes entscheidet. Als Mitglied des Vorstandes ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Nachfolgend ist gewählt, auf den die folgend meisten Stimmen abgegeben sind.
- 6) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
- 7) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14 Aufgabenbereich des Vorstandes



SV DREETZ 1980 E. V.



- 1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.
- 2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
- 3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes haben Gesamtvertretungsbefugnis. Der Verein wird durch jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 5) Der Vorstand erteilt der Mitgliederversammlung Rechenschaft, in dem er der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 16 Disziplinarstrafen

Der Verein ist berechtigt, gegen Mitglieder die vorsätzlich gegen die Satzung, die Hausordnung oder gegen Anordnungen der Organe verstoßen, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:

- 1) Verwarnung bzw. Verweis,
- 2) Ordnungsgelder bis zu einer Höhe von 50,00 €,
- 3) Sperrung von der Teilnahme am Spielbetrieb bis zu einem Jahr,
- 4) Ausschluss aus dem Verein gem. § 7 der Satzung.

§ 17 Die Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer einer Wahlperiode zwei Kassenprüfer.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Buchführung des Vereins im Laufe des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf deren Vollständigkeit (Ordnungsmäßigkeit) und Richtigkeit.
- 3) Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung durch Vorlage eines Berichts.

§ 18 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Sportbetrieb oder durch die Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied



SV DREETZ 1980 E. V.



oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dreetz, die es unmittelbar und ausschließlich der in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch verbleibene Vereinsvermögen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2010 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Dreetz, 26. Juni 2010